

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 6/2008

Sitzung vom 26. März 2008

470. Postulat (Weisungen an die Jugendanwaltschaften betreffend konsequente und nachhaltige Untersuchungsführung)

Kantonsrätin Silvia Steiner, Zürich, sowie die Kantonsräte Philipp Kutter, Wädenswil, und Christoph Holenstein, Zürich, haben am 7. Januar 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Jugendanwaltschaften anzuweisen, bei Ermittlungen wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemäss Art. 111 ff., Raubstraftaten gemäss Art. 140 StGB, Erpressung gemäss Art. 156 StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit gemäss Art. 180 ff. StGB, strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität gemäss Art. 187 ff. StGB Haftentlassungen oder Schutzmassnahmen gemäss Art. 12–14 JStG erst anzuordnen, wenn die entsprechenden Untersuchungen abgeschlossen sind, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr beseitigt oder eine geeignete kollisionsfreie Unterbringung ausserhalb des üblichen Beziehungsnetzes des Jugendlichen gewährleistet ist.

Begründung:

Diverse Aufsehen erregende Fälle bei Ermittlungen von jugendlichen Straftätern haben aufgezeigt, dass die Jugendanwaltschaften nur zurückhaltend Untersuchungshaft anordnen und diese häufig aufheben, bevor die Kollisionsgefahr beseitigt wurde oder geeignete sichernde Massnahmen getroffen werden konnten, die das bisherige Umfeld des Tatverdächtigen schützen würden. Gerade bei Jugendbanden bewirken die frühen Haftentlassungen, dass sich die jugendlichen Delinquenten absprechen, den ursprünglichen Kontakt wieder aufnehmen und wieder alte Verhaltensmuster aufnehmen können. Der Gruppendruck lastet wieder auf den jugendlichen Straftätern. Zudem wird durch die frühe Haftentlassung ermöglicht, dass auf die Anzeigerstatter – meist ebenfalls Jugendliche – Druck ausgeübt werden kann. Dies bestärkt die Jugendlichen in ihrem Vorurteil, dass eine Anzeige ohnehin nichts nützt und ein mutmasslicher Straftäter nach kurzer Haft bereits wieder wie zuvor agieren kann. Die frühen Haftentlassungen stehen zudem den Präventionsbemühungen der Polizei diametral entgegen. Die Polizei plädiert für schnelle Anzeigen, da diese für eine rasche Aufklärung der Straftaten jugendlicher regelmässig Gewähr bieten. Die liberale Haltung der Jugendanwaltschaften setzt die Hemmschwelle für Anzeigen herauf

und hält gerade jugendliche Opfer davon ab, die Übergriffe gegenüber Fachstellen oder Strafverfolgungsbehörden zu melden. Diesem Missstand kann begegnet werden, indem Haftentlassungen erst nach einer umfassenden Sachverhaltsabklärung und einer Beweiserhebung vorgenommen werden und bei Anordnung der Schutzmassnahmen oder Strafen auch auf den Schutz möglicher weiterer Opfer Rücksicht genommen wird.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Silvia Steiner, Zürich, Philipp Kutter, Wädenswil, und Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, den Jugendanwaltschaften Weisungen betreffend die Entlassung von Jugendlichen aus der Untersuchungshaft zu erteilen.

Die Untersuchungshaft wird in den §§ 58 ff. Strafprozessordnung (StPO; LS 321) geregelt, die gemäss § 380 Abs. 3 StPO auch im Jugendstrafverfahren anzuwenden sind. Die Untersuchungshaft dient der Sicherung des Strafverfahrens. Die erste Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft ist ein dringender Tatverdacht hinsichtlich eines Vergehens oder Verbrechens. Zusätzlich muss ein Haftgrund vorhanden sein: Flucht-, Verdunkelungs-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (§ 58 Abs. 3 StPO). An Stelle von Untersuchungshaft werden eine oder mehrere Anordnungen gemäss §§ 72 und 73 StPO (Pass- und Schriftensperre, Kontakt- und Rayonverbote usw.) getroffen, wenn und solange sich ihr Zweck auch auf diese Weise erreichen lässt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist bereits angeordnete Untersuchungshaft durch solche Anordnungen zu ersetzen (§ 58 Abs. 4 StPO). Im Jugendstrafverfahren sind zudem die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) zu befolgen. Bei Jugendlichen darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann. Art. 6 Abs. 1 JStG bestimmt, dass die Dauer der Untersuchungshaft so kurz wie möglich zu halten ist. Untersuchungshaft kann somit im Jugendstrafverfahren nur angeordnet werden, wenn die Anordnung einer vorsorglichen Schutzmassnahme den Bedürfnissen der Untersuchung nicht zu genügen vermag, die Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nicht bannt oder der Schwere der Straftat nicht

angemessen ist. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen sind demzufolge restriktiv (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1998 S. 2224).

Art. 6 Abs. 2 JStG enthält überdies Mindestvorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen, weil sich, wie in der Botschaft des Bundesrates zum Jugendstrafgesetz ausgeführt wird (a. a. O.), die übliche Zellenhaft anerkanntermassen nachteilig auf Jugendliche auswirken und Schädigungen psychischer Art mit sich bringen kann. Bei der Dauer der Untersuchungshaft ist somit auch das Alter der oder des Jugendlichen zu berücksichtigen.

2. Die Frage der Anordnung, Durchführung und Dauer der Untersuchungshaft erfordert von der Jugendanwältin oder vom Jugendanwalt in jedem Einzelfall eine sorgfältige und umfassende Analyse sämtlicher Umstände und die Abwägung der verschiedenen Interessenslagen, wie die Sicherung des Untersuchungszwecks, den Opferschutz und den Schutz der oder des Jugendlichen. Diese Abwägung ist auch durch die Haftrichterin oder den Haftrichter vorzunehmen, die oder der ausschliesslich für die Anordnung von Untersuchungshaft zuständig ist. Dies kann dazu führen, dass die Dauer der Untersuchungshaft bereits bei der Anordnung durch die Haftrichterin oder den Haftrichter zeitlich begrenzt wird.

3. Auf Grund der erwähnten Vorschriften des Jugendstrafgesetzes und der Strafprozessordnung zur Untersuchungshaft und weil jeder Einzelfall durch die Untersuchungsbehörde und die Haftrichterin oder den Haftrichter individuell zu entscheiden ist, besteht für den Regierungsrat kein Raum, abstrakte Weisungen zur Regelung der Dauer der Untersuchungshaft zu erlassen. Abgesehen davon steht dem Regierungsrat ein solches Weisungsrecht überhaupt nicht zu. Denn mit dem Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. September 2003, in Kraft seit 1. Januar 2005, ist die in § 28 altStPO enthaltene Befugnis der Justizdirektion und des Regierungsrates, über die Einleitung und Durchführung von Strafprozessen Weisungen zu erteilen, aufgehoben worden. Gemäss heute geltender Regelung können der Regierungsrat und die für das Justizwesen zuständige Direktion die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen, und der Regierungsrat kann Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen (§ 91 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz; GVG; LS 211.1).

4. Der Regierungsrat hat in seinen Legislaturzielen 2007–2011 unter anderem Gewaltdelikte als Schwerpunkt für die Strafverfolgung festgelegt. Als eine von verschiedenen Massnahmen zur Umsetzung dieses

Schwerpunktes hat die Jugendstaatsanwaltschaft die Zusammenarbeit mit den Polizeikorps intensiviert. Die Jugendstaatsanwaltschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich treffen sich regelmässig mit dem Chef des Kommissariats Ermittlungen und dem Chef Jugenddienst der Stadtpolizei Zürich. Gleichartige Treffen finden mit dem Chef der Spezialabteilung 2 und dem Dienstchef des Jugenddienstes der Kantonspolizei Zürich statt, jeweils unter Beteiligung einzelner Jugendanwaltschaften. Neben strategischen Fragestellungen werden in diesen Gremien insbesondere auch Probleme in der Zusammenarbeit besprochen und konkrete Lösungen erarbeitet.

Jugendliche, die in kurzer Zeit mehrfach Gewalt- und andere Delikte verüben, sind eine Zielgruppe besonderer jugendanwaltschaftlicher Interventionen. Die Jugendstaatsanwaltschaft hat eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendstrafrechtspflege, der Polizei und der geschlossenen Institutionen gebildet, die sich mindestens viermal jährlich trifft, um die laufenden Fragen bei der Umsetzung der Massnahmen für diese Tätergruppe zu koordinieren.

5. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass 2007 im Kanton Zürich in Jugendstrafverfahren in 142 Fällen Untersuchungshaft angeordnet wurde. Dabei wies die durchschnittliche Untersuchungshaft eine Dauer von 19 Tagen auf. Darüber hinaus haben die Jugendanwaltschaften im Rahmen von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen 57 Jugendliche in geschlossene Einrichtungen eingewiesen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 6/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi